



PRESSEINFORMATION

10.12.2015

Abschiebung einer tschetschenischen Flüchtlingsfamilie

Die tschetschenische Flüchtlingsfamilie reiste am 17.10.2013 über Polen und Österreich in das Bundesgebiet ein. In Österreich hat sich die Familie nach eigenen Angaben länger als einen Monat aufgehalten. Der Rücküberstellung von Österreich nach Polen hat sich die Familie durch Flucht in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie am 28.10.2013 einen Asylantrag gestellt hat, entzogen.

Am 19.12.2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmearbeitersuchen an Polen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 243/2003 (Dublin II-VO). Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben 24.12.2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 16 Abs. 1d Dublin II-VO.

Mit Bescheid vom 28.01.2014 wurde der Asylantrag durch das BAMF als unzulässig abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Abschiebung nach Polen angeordnet.

Eine beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhobene Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 28.01.2014 und ein gestellter Eilantrag wurden am 19.02.2014 (Eilantrag) durch Beschluss abgelehnt bzw. am 30.04.2015 (Klage) durch Urteil abgewiesen.

Das BAMF teilte daraufhin am 16.07.2015 mit, dass der Antrag als Asylberechtigte unanfechtbar als unzulässig abgelehnt wurde. Die Bestandskraft des Bescheides ist am 23.06.2015 eingetreten.

Mit Schreiben vom 22.05.2014 wurde der Familie die Rücküberstellung nach Polen am 10.06.2014 angekündigt. Die Rücküberstellung am 10.06.2014 scheiterte letztendlich, da der Sohn unbekanntes Aufenthaltsort war.

Am 12.06.2015 wurde durch den Landkreis Gifhorn die erneute Rücküberstellung nach Polen eingeleitet, welche am 06.07.2015 unangekündigt erfolgen sollte. Auch diese Rücküberstellung scheiterte, da die Familie unbekanntes Aufenthaltsort war.

An beiden Terminen hat sich die Familie bewusst der Überstellung nach Polen entzogen, obwohl Polen für die Behandlung der Asylanträge zuständig ist. In der Urteilsbegründung führte das Verwaltungsgericht Braunschweig u. a. aus, dass Polen die rechtlichen Regelungen des vergemeinschafteten Asyl- und Flüchtlingsrechts der europäischen Union in den wesentlichen Grundzügen in nicht zu beanstandender Weise umgesetzt hat. Es lagen somit keine Gründe vor, die gegen eine Überstellung nach Polen sprachen.

Das BAMF teilte dem Landkreis mit Schreiben vom 18.09.2015 mit, dass die Überstellungsfrist gem. Art. 29 Abs. 1 bzw. 2 Satz 2 VO Dublin III am 19.08.2014, 24:00 Uhr, abgelaufen ist, jedoch aber nicht, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.

Verteiler: Aller-Zeitung, Gifhorer Rundschau, Isenhagener Kreisblatt, Gifhorer Kurier, Calluna-Magazin, tv38, Deutsche Presseagentur Braunschweig, NDR Braunschweig, Hit-Radio Antenne, Radio ffn, Radio 21

Bei Einleitung der Abschiebung ist der Landkreis Gifhorn stets davon ausgegangen, dass die Familie durch den bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig sind und hat daher die Abschiebung in die Russische Föderation eingeleitet, da zwischenzeitlich gültige russische Reispässe beschafft werden konnten.

Erst am Tage der Abschiebung, am 02.12.2015, unmittelbar vor Abflug, wurde der ablehnende Bescheid durch das Bundesamt aufgehoben und erklärt, dass der Asylantrag nun im nationalen Verfahren entschieden wird. Der Bescheid vom 02.12.2015 wurde dem Landkreis durch die Rechtsanwältin der Familie erst am 02.12.2015, 10.25 Uhr, per Telefax übermittelt.

Aufgrund eines gleichzeitig gestellten Eilantrages hat der zuständige Richter des Verwaltungsgerichts Braunschweig zwar noch mit der Bundespolizei in Hannover um ca. 10:40 Uhr telefonisch Kontakt, zu diesem Zeitpunkt war ein Abbruch des Fluges jedoch nicht mehr möglich.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entscheidungen gelang es nicht mehr, die Abschiebung zu stoppen (Abflug 10.40 Uhr), sodass die Antragsteller in die Russische Föderation abgeschoben bzw. ausgeflogen wurden. Die Abschiebung wurde bis Moskau durch einen deutschen Arzt begleitet.

Landrat Dr. Ebel weist die Vorwürfe des Flüchtlingsrates zurück und teilt weiterhin mit, dass die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung durch die Mitarbeiter des Landkreises rechtmäßig erfolgt ist. Anhaltspunkte dafür, dass das BAMF seinen Bescheid im Nachhinein aufhebt, lagen zu keinem Zeitpunkt vor. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung in dem Verfahren steht noch aus.